

der AK Steel International B.V., Niederlassung Deutschland, Waidmarkt 11, D-50676 Köln („AK Steel“)

§ 1 Geltungsbereich

Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Dienstleistungen unserer Lieferanten unterliegen ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Dienstleistungen an AK Steel (die Begriffe „Lieferung“ und „Lieferant“ bezeichnen im Folgenden auch die Dienstleistung bzw. den Dienstleistenden, je nachdem, ob Vertragsgegenstand Waren und/oder Dienstleistungen sind), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Abweichungen von dieser Schriftformklausel. Der Lieferant stimmt mit Auftragserteilung der ausschließlichen Geltung dieser Lieferbedingungen zu. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn AK Steel deren Geltung nicht ausdrücklich im Einzelfall widerspricht. Auch eine Bezugnahme der AK Steel auf ein Schreiben des Lieferanten beinhaltet kein Einverständnis mit der Geltung abweichender Liefer- oder Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Durch die Einholung von Angeboten beim Lieferanten wird AK Steel nicht vertraglich gebunden. Angebote des Lieferanten einschließlich der angegebenen Preise sind verbindlich und können, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, von AK Steel innerhalb einer Frist von 30 Tagen angenommen werden. Bestellungen und Aufträge von AK Steel gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 5 Tagen vom Lieferanten zurückgewiesen werden.

§ 3 Preise

Preise sind in EUR oder USD netto ohne die gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben und beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Kosten der Lieferung zum vereinbarten Bestimmungsort.

§ 4 Rechnung und Zahlung

Der zu zahlende Kauf- bzw. Leistungspreis ist nach Lieferung an AK Steel in Rechnung zu stellen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen, vorausgesetzt der Lieferant hat seine Pflichten einschließlich der Übergabe notwendiger Dokumente vollständig und ordnungsgemäß erfüllt. AK Steel ist zur Aufrechnung mit jeglichen Forderungen gegenüber dem Lieferanten berechtigt. Durch Zahlung verzichtet AK Steel auf keinerlei Rechte gegenüber dem Lieferanten, insbesondere beinhalten Zahlungen kein Anerkenntnis der Vertragskonformität der Leistungen oder der Forderung des Lieferanten.

§ 5 Lieferung

Lieferungen erfolgen gemäß DDP (Delivery Duty Paid) Incoterms 2010 an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Lieferant entlädt die Güter auf eigenes Risiko in Übereinstimmung mit den Anweisungen von AK Steel und dessen Vertretern. Lieferungen erfolgen während der normalen Geschäftszeiten. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Aufgabe der Bestellung durch AK Steel. Bei Überschreitung von Lieferterminen oder -fristen kommt der Lieferant mit Überschreitung in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens AK Steel bedarf. Dies gilt auch bei einem Verzug mit der Lieferung eines Teils der Leistung. Im Falle eines Lieferverzugs stehen AK Steel nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.

§ 6 Höhere Gewalt

AK Steel behält sich das Recht vor, das Lieferdatum zu verschieben oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn AK Steel an der Geschäftsausübung durch Umstände gehindert ist, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen; dies sind insbesondere Fälle höherer Gewalt, staatliche Eingriffe, Kriegereignisse oder nationale Notstände, terroristische Akte, Proteste, Ausschreitungen, ziviler Aufruhr, Feuer, Explosion, Flut, Epidemien, Aussperrungen, Streiks und ähnliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

§ 7 Gefahrübergang, Eigentumsübergang

Gefahr und Eigentum an den Liefergegenständen gehen mit Abschluss der

Lieferung auf AK Steel über. Jegliche Materialien, die AK Steel dem Lieferanten zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von AK Steel. Sie sind durch den Lieferanten als das Eigentum von AK Steel zu kennzeichnen. Nach Bearbeitung der Materialien wird AK Steel unmittelbar Eigentümer der neuen Gegenstände.

§ 8 Gewährleistung

Bei Mängeln stehen AK Steel uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche gelieferten Gegenstände bzw. Dienstleistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel oder Belastungen aufweisen, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Lieferungen, die mit den Bestimmungen der Bestellung bzw. des Auftrags nicht übereinstimmen, können von AK Steel zurückgewiesen werden. Qualität und Mengenabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Abweichungen dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei AK Steel mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Muster und Proben verzichtet AK Steel nicht auf Gewährleistungsansprüche. Ab Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige von AK Steel beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 9 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, AK Steel von einer hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Im Falle einer Pflicht seitens AK Steel, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 10 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, AK Steel von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen AK Steel wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte erheben, und AK Steel alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 11 Vertraulichkeit der Vertragsbestimmungen

Der vereinbarte Preis und der weitere Inhalt des Vertrages zwischen dem Lieferanten und AK Steel sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, unter Einhaltung der größtmöglichen ihm zumutbaren Sorgfalt sicherzustellen, dass seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter die Vertraulichkeit der Vertragsbestimmungen wahren.

§ 12 Abtretung, verbundene Unternehmen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. AK Steel ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen auszuüben bzw. zu erbringen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Sämtliche Beziehungen zwischen AK Steel und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von AK Steel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.